

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der „Theodor-Heuss-Grundschule“ Landstuhl

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) *Die Verbandsgemeinde Landstuhl* bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der „Theodor-Heuss-Grundschule“ Landstuhl für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern *nach und/oder vor* dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuer-Team, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung und Beitrag

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für vier Schuljahre (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in der Schule.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: komplett ausgefülltes Anmeldeformular, SEPA Lastschriftmandat.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich in der Grundschule (Sekretariat, Betreuungspersonal).

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Eltern den Betreuungsbedarf nachweisen können (Nachweis Arbeitgeber) bzw. Kinder, deren soziales Umfeld eine Aufnahme dringend erforderlich macht.

(2) Die Abmeldung eines Kindes vom Betreuungsangebot muss immer schriftlich erfolgen, auch bei Abschluss der Grundschulzeit. Eine Kündigung ist zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. und 31.07.) möglich. Die Kündigung muss bis einen Monat vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich bei der Schulleitung vorliegen. Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schulhalbjahres ist aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug oder Schulwechsel) immer möglich. Abmeldeformulare sind im Sekretariat oder bei dem Betreuungspersonal erhältlich und müssen dort auch wieder abgegeben werden.

(3) Der Elternbeitrag ist ganzjährig monatlich auch während der Schulferien fällig, da der Beitrag auf 12 Monate kalkuliert wurde. Bei anderer Verfahrensweise würden sich die monatlichen Beiträge entsprechend erhöhen. Die jeweiligen Gebühren für die Betreuung sind in den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Eine komplette Befreiung von der Zahlung des Elternbeitrages ist nicht möglich. Für das erste Kind ist der Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Für jedes weitere Kind wird die Hälfte des Beitrages fällig.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) An der Schule wird zu folgenden Zeiten eine Betreuung angeboten:

Morgens	von	07.00 Uhr – 07.45 Uhr
Nachmittags	von	11.45 Uhr – 14.00 Uhr

Die Betreuung findet an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) statt.

§ 4 Hausaufgaben

Die für die Betreuung angemeldeten Kinder haben die Möglichkeit unter Aufsicht ihre Hausaufgaben zu erledigen. Dies entbindet die Erziehungsberechtigten jedoch nicht von Ihrer Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben sowie für weitere individuelle Lernerfordernisse des Kindes Sorge zu tragen. Die Erziehungsberechtigte klären mit ihrem Kind und dem Betreuungspersonal, ob die Hausaufgaben gemacht werden sollen. Will ein Kind seine Hausaufgaben allerdings nicht machen, obwohl es von den Erziehungsberechtigten so gewünscht ist, versucht das Betreuungspersonal das Kind zum Hausaufgabenmachen zu animieren. Es wird jedoch kein Kind gezwungen, seine Hausaufgaben zu erledigen.

Das Betreuungspersonal versucht für eine ruhige Atmosphäre zu sorgen, beantwortet Fragen und leistet Hilfestellung. Allerdings wird keine Garantie für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernommen. Es bleibt Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dies zu kontrollieren.

§ 5 Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate in Verzug sind.

§ 6

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und der Meldung des Kindes beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 7

Ausschluss

Wenn ein Kind permanent den geordneten Ablauf in der Betreuung stört (z.B. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder, Nichtbefolgen der Weisungen des Betreuungspersonals usw.) oder Eltern ihren Pflichten aus der Betreuungsordnung wiederholt nicht nachkommen, kann das Kind mit sofortiger Wirkung zeitweise oder ganz aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung und wird den Erziehungsberechtigten im Falle eines kompletten Ausschlusses schriftlich mitgeteilt. Um dies so weit nur irgend möglich zu verhindern, wird das Betreuungsteam bei massiven Problemen im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch führen, um sie auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen und dem Kind die Möglichkeit zu geben, das Verhalten so zu ändern, dass ein Ausschluss nicht stattfinden muss.

Im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Betreuungsordnung behält sich die Schulleitung einen sofortigen Ausschluss ohne die oben genannte Vorgehensweise.

Erstellt am 09.08.2018